



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion B: Strafjustiz  
Referat B.2: Strafprozessrecht

Brüssel, JUST B2/IB/me

An Klaus Zinser  
Hauptstraße 8  
88427 Bad Schussenried  
Deutschland

Sehr geehrter Herr Zinser,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Februar 2018 an Frau Jour-Schröder, Direktorin für Strafrecht innerhalb der GD Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission. Ihr Schreiben wurde an mich weitergeleitet, da sich mein Referat mit Strafprozessrecht befasst.

In Ihrem Schreiben ersuchen Sie um Auskunft und Beantwortung von 35 Fragen, die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen Sie im Vereinigten Königreich zum Vorwurf der Belästigung der Mutter Ihres Kindes stehen.

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfügt die Europäische Kommission über keine allgemeine Befugnis, in die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten einzugreifen. Sie kann nur dann tätig werden, wenn es konkret um Fragen des EU-Rechts geht.

Die Kommission legt großen Wert auf die Achtung der Verfahrensrechte von Beschuldigten oder Verdächtigen in allen Mitgliedstaaten. EU-Recht in Form von sechs Richtlinien zur Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren wurde bereits verabschiedet. Für das Vereinigte Königreich sind allerdings nur zwei dieser Richtlinien, darunter die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren bindend.

Die Richtlinie 2010/64/EU stellt sicher, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, während des Strafverfahrens ein Dolmetscher zur Seite gestellt wird. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden festzustellen, ob ein Verdächtiger oder Beschuldigter die Sprache des Strafverfahrens spricht und versteht. Die verdächtige oder beschuldigte Person hat das Recht, gegen eine negative Entscheidung der Behörden, dass kein Anspruch auf einen Dolmetscher besteht, ein Rechtsmittel einzulegen.

Ich möchte Sie jedoch darauf hinweisen, dass die Kommission nicht befugt ist, in Einzelfällen vor nationalen Gerichten tätig zu werden, weder auf eigene Rechnung oder im Interesse einer der Parteien des Verfahrens. Die Kommission hat auch keinerlei Weisungsrecht. Die Kommission ist auch nicht befugt, eine Überprüfung und Änderung der Entscheidung der nationalen Behörde herbeizuführen. Diese Befugnisse liegen ausschließlich beim nationalen Rechtssystem.

Darüber hinaus gibt es derzeit noch keine EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf Haftbedingungen. Für Haftbedingungen sind bislang in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig, die sich bereit erklärt haben, die bestehenden einschlägigen Standards des Europarats einzuhalten, beispielsweise die europäischen Strafvollzugsgrundsätze aus dem Jahr 2006.

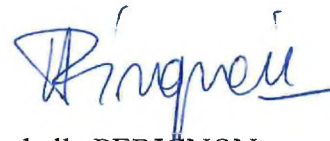
Information über die Empfehlungen des Europarats im Bereich des Freiheitsentzugs und der Haftbedingungen können wie folgt abgerufen werden:  
[http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/default_en.asp).

Die Haftbedingungen werden durch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarats überwacht.

Die Berichte des CPT können auf folgender Website eingesehen werden:  
<http://www.cpt.coe.int/>

Daher muss ich Ihnen leider mitteilen, dass die Europäische Kommission in Ihrer Sache nicht tätig werden kann. Sie kann Ihnen auch keine Rechtsberatung oder Ratschläge zu Ihrem konkreten Verfahren erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,



Isabelle PERIGNON  
Referatsleiterin